

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Sammlung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer (Entwässerungssatzung)

Vom 15. Dezember 2005

Auf Grund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) und §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, berichtigt in SächsGVBl. 2003, S. 159) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 15. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffe
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Ausgeschlossene Einleitungen
- § 7 Einleitungsbeschränkungen
- § 8 Minimierung des Abwasseranfalls
- § 9 Abwasseruntersuchung
- § 10 Grundstücksbenutzung
- § 11 Eigentum am Abwasser
- § 12 Benutzungsgebühren

II. Grundstücksanschluss

- § 13 Genehmigung von Grundstücksanschlüssen
- § 14 Anschlusskanäle
- § 15 Kosten der Anschlusskanäle
- § 16 Herstellung, Änderung und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 17 Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben
- § 18 Abscheider, Hebeanlagen, Zerkleinerungsgeräte
- § 19 Betriebstechnische Kontrolle
- § 20 Sicherung gegen Rückstau
- § 21 Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen; Zutrittsrecht
- § 22 Technische Richtlinien

III. Anzeigepflicht, Haftung

- § 23 Anzeigepflicht
- § 24 Haftung der Stadt
- § 25 Haftung der Benutzer
- § 26 Ordnungswidrigkeiten

IV. Schlussbestimmungen

- § 27 Unklare Rechtsverhältnisse
- § 28 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Landeshauptstadt Dresden (im Folgenden „Stadt“ genannt) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung). Zur Durchführung der

Abwasserbeseitigung kann sich die Stadt Dritter bedienen.

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder von öffentlichen Verkehrsflächen in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, in Kleinkläranlagen oder in abflusslosen Gruben gesammelt wird oder das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) Die Beseitigung des Abwassers erfolgt nach dem Misch- oder Trennsystem. Die Stadt entscheidet über das jeweils anzuwendende Entwässerungssystem.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffe

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz, sofern er eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Hausnummer zugeteilt worden ist.

(3) Öffentliche Abwasseranlagen sind Anlagen, deren Zweck die Sammlung, Ableitung und Behandlung des angefallenen Abwassers ist. Es sind dies insbesondere die von der Stadt oder im Auftrag der Stadt errichteten, betriebenen und unterhaltenen

■ Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanäle sowie Abwasserdruckrohrleitungen einschließlich zugehöriger Schächte und Pumpstationen,

■ Anschlusskanäle als Verbindung zwischen dem Misch-, Schmutz- oder Regenwasserkanal und der Grundstücksentwässerungsanlage im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze,

■ Regenrückhalte-, Regenversickerungs- und Regenklärbecken, Entlastungskanäle der Regenüberläufe, Sandfänge, Abwasserpumpwerke einschließlich aller Nebeneinrichtungen sowie Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils geltenden Fassung sind,

■ Kläranlagen.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind private Einrichtungen, die der Sammlung, Behandlung bzw. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des auf den Grundstücken anfallenden Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Es sind dies insbesondere die

■ Grundstücksleitungen als Strecke zwischen der Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes und der Grundleitung,

■ Grundleitungen als im Fundamentbereich liegend angeordnete Leitungen, die das Abwasser aus den Fallleitungen des Gebäudes aufnehmen und der Grundstücksleitung zuführen,

■ Revisionschächte als in Grundstücksentwässerungsanlagen eingebaute Schächte oder andere Revisionsöffnungen zur Durchführung von Kontrollen und Reinigungsarbeiten,

■ Abwasservorbehandlungsanlagen,

■ Hebeanlagen,

■ Versickerungseinrichtungen,

■ Regenrückhalteanlagen, soweit sie nicht der Wasserversorgung dienen,

■ Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

(5) Bei der Entwässerung eines Grundstückes über ein anderes Grundstück sind die das andere Grundstück querenden Anlagen, soweit sie nicht zugleich auch vom anderen Grundstück genutzt werden, bis zur Grenze der öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche Grundstücksentwässerungsanlagen des hinterliegenden Grundstückes.

(6) Einleitungsstelle ist der Übergabepunkt des Abwassers von der Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage. Bei hintereinander liegenden Grundstücken im Sinne des Abs. 5 sind für Einleituvoraussetzungen die Gegebenheiten an der Grenze zum vorderen Grundstück maßgeblich.

(7) Ein Grundstücksanschluss umfasst die Grundstücksentwässerungsanlage sowie den zugehörigen Anschlusskanal.

(8) Grundstücke, bei denen das Abwasser über eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Grube entsorgt wird, gelten als dezentral entsorgt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes Berechtigter ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen und diese zu benutzen. Neben dem Anschlussberechtig-

ten sind die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung Berechtigten befugt, die öffentlichen Abwasseranlagen nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht für Niederschlagswasser, das ohne Beeinträchtigung öffentlich-rechtlicher Belange wasserrechtlich zulässig und mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand verwertet oder versickert werden kann oder das aufgrund des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen ist. Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung genehmigen, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen öffentlichen Abwasserkanal erschlossen sind. Die Anschlussberechtigten können nicht verlangen, dass ein neuer öffentlicher Kanal gebaut oder ein bestehender geändert wird, sofern im Einzelfall eine andere Abwasserbeseitigung zweckmäßiger ist.

(4) Der Anschluss eines Grundstückes an einen bestehenden Kanal sowie seine Benutzung können eingeschränkt oder versagt werden, wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(5) Bei Grundstücken, die nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach Abs. 1 Satz 1 Berechtigte den Anschluss seines Grundstückes verlangen, wenn er den für den Bau und Betrieb des öffentlichen Kanales entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser im Rahmen des § 63 Abs. 5 und 6 SächsWG der Stadt zu überlassen, soweit die Stadt zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung eines Grundstücks Berechtigte treten an die Stelle des Grundstückseigentümers. Die Benutzungs- und Überlassungspflicht trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(2) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach Absatz 1 Verpflichtete der Stadt oder dem von ihr beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang).

(3) Die Stadt kann verlangen, dass Schiffe, die für einen längeren Zeitraum an bestimmten Liegeplät-

zen festgemacht haben, an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, sofern dies zur ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich ist.

(4) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 entfallen für Niederschlagswasser, das ohne Beeinträchtigung öffentlich-rechtlicher Belange wasserrechtlich zulässig und mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand verwertet oder versickert werden kann oder das aufgrund des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils geltenden Fassung bzw. einer Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen ist.

(5) Bebaute Grundstücke sind innerhalb einer von der Stadt festgelegten angemessenen Frist anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung gibt die Stadt dem Anschlusspflichtigen bekannt.

(6) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohles geboten ist.

(7) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(8) Ist die für das Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage verlangen oder gestatten.

(9) Wird an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in denen noch kein Abwasserkanal vorhanden, jedoch geplant ist, ein Neubau errichtet oder in einem bereits bestehenden Bauwerk die vorhandene Abwassereinrichtung wesentlich geändert oder erneuert, so sind auf Verlangen der Stadt die notwendigen Einrichtungen für den späteren Anschluss zu planen und vorzusehen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und deren Benutzung ist der nach § 4 Abs. 1 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich und hygienisch unbedenklich ist.

§ 6

Ausgeschlossene Einleitungen

(1) Von der Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die durch ihre Eigenschaften und/oder Menge die Reinigungswirkung der Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammverwertung oder -entsorgung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in

öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, pastöse Stoffe, Gase und Dämpfe.

(2) Stoffe, die nicht Abwasser im Sinne des § 2 Abs. 1 sind, dürfen grundsätzlich nicht in Abwasseranlagen eingebracht werden.

(3) Insbesondere sind ausgeschlossen:

a) feste Stoffe, die durch Ablagerung in den Kanälen den Abfluss behindern können, z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Trestler, Schlamm, Haut und Lederabfälle,

b) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, z. B. Kalkschlempe, Zementschlempe,

c) feuergefährliche oder explosive Stoffe, z. B. Benzin, Karbid, Lösungsmittel, Farbreste, Öle,

d) Chemikalien, die durch ihre Toxizität, Persistenz und Bioakkumulation als Gifte einzustufen sind, z. B. Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Phenole,

e) Abwässer, die übelriechende, brennbare, explosive, giftige, aggressive oder sonstige schädliche Dämpfe oder Gase bilden und Rückstände aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben,

f) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft,

g) Deponiesickerwasser, sofern keine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erfolgt,

h) farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist,

i) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,

j) radioaktive Abwässer, sofern die in den gültigen Gesetzen vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden,

k) sowie alle Stoffe, die nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW/AbfG) in der jeweils geltenden Fassung als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen oder zu verwerten sind.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange und die allgemeinen Schutzziele bezüglich der Ableitung und Behandlung des Abwassers dem nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

(5) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

■ wenn dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde oder

■ wenn es nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

Der Grundstückseigentümer kann in diesen Fällen den Anschluss und die Benutzung verlangen, wenn er die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(6) Weitergehende wasserrechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

(1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

a) An der Einleitungsstelle in die öffentlichen Abwasseranlagen:

■ Temperatur	35 °C
■ pH-Wert	von 6,5 bis 9,5
■ abfiltrierbare Stoffe	2000 mg/l
■ schwerflüchtige lipophile Stoffe	200 mg/l
■ Stickstoff, gesamt	200 mg/l
■ Sulfat	600 mg/l
■ Phosphor, gesamt	50 mg/l
■ Sulfid	2 mg/l
■ Fluorid	50 mg/l

b) Am Ablauf von Abwasservorbehandlungsanlagen:

■ schwerflüchtige lipophile Stoffe	300 mg/l
------------------------------------	----------

(2) Für die Einleitung von Abwässern, die mit den nachfolgenden Stoffen belastet sind, gelten, soweit nicht die zuständige Wasserbehörde für den Ort des Abwasseranfalls oder vor der Vermischung mit anderen Abwässern andere Anforderungen festlegt, folgende Grenzwerte für die Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen:

■ Phenolindex	100 mg/l
■ Kohlenwasserstoffindex	20 mg/l
■ Summe BTEX	5 mg/l
davon Benzol	0,5 mg/l
■ Chlor gesamt	1,0 mg/l
■ Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
■ Arsen	0,5 mg/l
■ Blei	1,0 mg/l
■ Cadmium	0,1 mg/l
■ Chrom gesamt	1,0 mg/l
■ Chrom 6-wertig	0,1 mg/l
■ Kupfer	1,0 mg/l
■ Nickel	1,0 mg/l
■ Quecksilber	0,05 mg/l
■ Zink	5,0 mg/l
■ AOX	1,0 mg/l
■ Summe LHKW	0,5 mg/l
davon je Einzelstoff	max. 0,2 mg/l

(3) Die Stadt legt die näheren Einzelheiten zur Bestimmung der in Abs. 1 und 2 aufgeführten Parameter in einer technischen Richtlinie fest.

(4) Die Stadt kann unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 Ausnahmen von den Festlegungen der Abs. 1 und 2 erteilen.

(5) Biologisch schwer- oder nicht abbaubare Stoffe sowie Stoffe, die die Nitrifikation in der Kläranlage hemmen, dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung durch die Stadt für eine befristete Übergangszeit eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubar gelten Stoffe, deren CSB-Konzentration sich durch ein Abbauverfahren von 24 Stunden Dauer unter Einsatz von Belebtschlammanteilen der jeweiligen öffentlichen Abwasserreinigungsanlage nicht um mindestens 75 Prozent reduziert hat.

(6) Die Stadt behält sich vor, in einer Genehmigung nach § 13 bei Bedarf für weitere Abwasserinhaltsstoffe Grenzwerte für die Einleitung in die öffent-

lichen Abwasseranlagen festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen und Frachten einzelner Inhaltsstoffe weiter herabgesetzt bzw. auch höhere Werte zugelassen werden, falls die Verdünnungs- und sonstigen örtlichen Verhältnisse bzw. die Materialart der öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen bzw. gestatten.

(7) Treten durch Überschreitung der Grenzwerte Schäden an den öffentlichen Anlagen bzw. Störungen im Betrieb derselben auf, so haftet der betreffende Einleiter für den entstandenen Schaden.

(8) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Drosselung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Befinden sich die Anlagen zur Vorbehandlung oder Drosselung auf einem anderen Grundstück, ist für den dauerhaften Betrieb der Anlagen eine dingliche Sicherung nachzuweisen.

(9) Schmutzwasser darf, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(10) Die Einleitung von Wasser, das nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt (z. B. Grundwasser, Schichtenwasser, Drainagewasser, Wasser aus oberirdischen Gewässern) bedarf der besonderen Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung kann befristet erteilt oder aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Einleitung von Grundwasser im Grundwasser-Hochwasserfall ist nur zulässig, wenn in einer wasserrechtlichen Entscheidung für die Benutzung des Grundwassers das besondere öffentliche Bedürfnis für die Ableitung über die Kanalisation begründet wird.

(11) Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen darf in Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung nur nach Vorbehandlung eingeleitet werden.

(12) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf hierfür genehmigten Waschplätzen oder Waschhallen gewaschen werden. Gleiches gilt für die Reinigung von Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 8 Minimierung des Abwasseranfalles

(1) Menge und Schadstofffracht des anfallenden Abwassers sind, soweit Aufwand und Nutzen dies rechtfertigen, durch entsprechende Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

(2) Zu derartigen Maßnahmen gehören insbesondere:

- sparsamer Gebrauch von Wasser,
- Einführung von Wasser- und Stoffkreisläufen in Industrie und Gewerbe,
- Verdunstung, Versickerung, Drosselung und/oder Verwertung von Niederschlagswasser,
- Minimierung des Versiegelungsgrades von Grundstücken.

§ 9 Abwasseruntersuchung

(1) Die Stadt kann Untersuchungen von Abwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit auf eigene Kosten vornehmen. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 4 entsprechend.

(2) Zur Kontrolle der Grenzwerte erfolgt die Entnahme des Abwassers als qualifizierte Stichprobe. Die Stadt ist berechtigt, eine andere Form der Probeentnahme durchzuführen, um genauere Kenntnisse über Konzentrationen und Frachten einzelner Parameter zu ermitteln.

(3) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete, wenn die Ermittlungen ergeben, dass Grenzwerte überschritten bzw. Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(4) Festgestellte Mängel sind von dem nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten unverzüglich zu beseitigen. Bei drohender Gefahr bzw. bei Nichteinhaltung einer angemessenen Frist ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

(1) Unter den Voraussetzungen des § 109 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG in der jeweils geltenden Fassung) sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung des Abwassers über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden.

(2) Die nach bisherigem Recht auf fremden Grundstücken bereits errichteten und genutzten Anlagen nach Absatz 1 sind weiterhin zu dulden.

(3) Anschlusspflichtige haben insbesondere auch den Anschluss anderer Grundstücke an die vorhandenen Entwässerungsanlagen zu dulden, sofern kein eigener Anschluss der fremden Grundstücke möglich ist.

§ 11 Eigentum am Abwasser

Die Abwässer werden mit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage, mit der Übernahme des Inhaltes aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben oder mit der Probeentnahme Eigentum der Stadt. Sie ist nicht verpflichtet, in den überlassenen Abwässern nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 12 Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen werden Gebühren nach der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung)“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(2) Ausgenommen von der Gebührenerhebung nach Abs. 1 ist die Einleitung von nicht reinigungsbedürftigen Wässern nach § 7 Abs. 10 und gleichwertig vor-

behandelten Abwässern. Die Abrechnung der Leistung erfolgt im Rahmen privatrechtlicher Verträge, die mit der Stadtentwässerung Dresden GmbH abzuschließen sind.

II. Grundstücksanschluss

§ 13

Genehmigung von Grundstücksanschlüssen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen

- a) die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Anschlusskanälen nach § 14 dieser Satzung,
- b) die Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie deren Änderung nach § 16 dieser Satzung,
- c) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss, insbesondere über eine bestehende Grundstücksentwässerungsanlage, gleich.

(2) Ohne Genehmigung darf die Ausführung nicht begonnen oder fortgesetzt werden. Genehmigungspflichtigen aus anderen Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.

(3) Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt zu stellen. Es sind dafür die von der Stadt herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Sofern der Antragsteller nicht zugleich Grundstückseigentümer ist, ist dem Antrag die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu der Maßnahme beizufügen oder in anderer Weise die Berechtigung nachzuweisen.

(4) Die Unterlagen zum Vorhaben sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Umfang der Unterlagen muss den nach dem Bauordnungsrecht zu stellenden Anforderungen entsprechen.

(5) Die Stadt prüft die Unterlagen und wirkt auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanschlüssen und den nach dieser Satzung zu erfüllenden Voraussetzungen hin. Sie ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.

(6) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksanschlüsse kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet oder beseitigt werden.

(7) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. In dringenden Fällen kann nach Vorprüfung eine schriftliche vorläufige Genehmigung erteilt werden. Bei vorübergehenden oder vorläufig genehmigten Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufen oder befristet erteilt.

(8) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von einer bereits erteilten Genehmigung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit der Stadt herzustellen und ein entsprechender Nachtrag zu beantragen.

(9) Die Genehmigung erlischt zwei Jahre nach Zustellung, wenn mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen worden oder eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Auf schriftlichen Antrag kann die Genehmigung vor Ablauf der Zweijahresfrist um 1 Jahr verlängert werden.

§ 14

Anschlusskanäle

(1) Die Planung, Herstellung, Veränderung, Erneuerung und Beseitigung des Anschlusskanales obliegt dem Anschlusspflichtigen. Die Stadt kann zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen im Bedarfsfall zusätzliche Vorgaben zur Ausführung der Arbeiten machen sowie anordnen, dass die Anbindung des Anschlusskanales an die öffentliche Kanalisation von ihr selbst hergestellt wird.

(2) Die Stadt behält sich vor, bei Vorliegen besonderer technischer Erfordernisse, insbesondere im Zusammenhang mit dem Bau, der Auswechslung oder der grundhaften Erneuerung eines Misch-, Schmutz- oder Regenwasserkanales, die in Abs. 1 Satz 1 genannten Arbeiten auf Kosten des Anschlusspflichtigen selbst auszuführen oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausführen zu lassen.

(3) Art, Anzahl, Lage, lichte Weite und das Material des Anschlusskanales sowie die Lage der ersten Revisionsöffnung nach der Grundstücksgrenze bestimmt die Stadt. Begründete Wünsche des Anschlusspflichtigen werden nach Anhörung, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt. Zwischen dieser Revisionsöffnung und den öffentlichen Abwasseranlagen darf keine Einleitung erfolgen.

(4) Die Arbeiten dürfen nur durch von der Stadt hierfür besonders zugelassene Unternehmer ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmer, die die Gewähr für eine fachgerechte und dem Stand der Technik entsprechende Ausführung der Arbeiten bieten.

(5) Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie kann aus begründetem Anlass auf Zeit oder auf Dauer widerrufen werden. Mit der Zulassung übernimmt die Stadt keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer.

(6) Die Abnahme des Anschlusskanales erfolgt durch die Stadt. Mit der Abnahme wird der Anschlusskanal Teil der öffentlichen Abwasseranlagen. Die Dichtheit der Anschlusskanäle ist durch eine Druckprobe entsprechend den jeweils geltenden Normen nachzuweisen.

(7) Der Anschlusspflichtige hat der Stadt gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten und die Einhaltung des Standes der Technik einzustehen. Er haftet unbeschadet weitergehender Ansprüche gegen den Unternehmer für alle Schäden, die der Stadt durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen.

(8) Die Haftung des Anschlusspflichtigen ist nicht gegeben, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt bzw. ihrer Ver-

treter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Anschlusspflichtigen zu führen.

§ 15

Kosten der Anschlusskanäle

(1) Den Aufwand der Maßnahmen nach § 14 Abs. 1 trägt der Anschlusspflichtige. Im Fall des § 14 Abs. 1 Satz 2, 2. HS erhebt die Stadt einen Aufwandsersatz i. H. v. 244,20 EUR je Anschlusspunkt.

(2) Werden die Arbeiten auf Wunsch des Anschlusspflichtigen ganz oder teilweise durch die Stadt oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausgeführt, hat der Anschlusspflichtige der Stadt den Aufwand in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

(3) In den Fällen des § 14 Abs. 2 wird der Aufwandsersatz pauschal auf 300,00 EUR pro laufendem Meter Rohrlänge des Anschlusskanales festgesetzt. Die Kosten trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanales, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 4 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.

(4) Der Ersatzanspruch nach Abs. 1 bis 3 entsteht mit der Beendigung der Maßnahme, unabhängig davon, ob eine Verbindung mit einer Grundleitung hergestellt ist. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16

Herstellung, Änderung und Unterhaltung von Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 2 Abs. 4 sind vom Anschlusspflichtigen nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Fachpersonal auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf zu reinigen. Anlagen zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser müssen dem Stand der Technik entsprechen. Insbesondere sind für die Planung, den Bau und Betrieb die DWA-Arbeitsblätter A 138 bzw. A 117 in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Das Niederschlagswasser von Grundstücken darf nicht auf öffentliche Wege, Straßen und Plätze abgeleitet werden.

(2) Der Anschlusspflichtige hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen. Die Lage des Revisionsschachtes wird von der Stadt festgelegt. Er muss stets zugänglich und bis auf die Rückstauenebene gemäß § 20 wasserdicht ausgeführt sein.

(3) Die Stadt ist, soweit sie nach § 14 Abs. 2 selbst Arbeiten an Anschlusskanälen vornimmt, im technisch erforderlichen Umfang befugt, beim Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Prüf- bzw. Kontrollschächte herzustellen bzw. zu erneuern. Der Aufwand ist der Stadt vom Anschlusspflichtigen zu erstatten. § 15 gilt entsprechend.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlusspflichtigen auf seine Kosten

unverzüglich anzupassen, wenn Menge und Art seines Abwassers sowie Änderungen oder Erweiterungen der öffentlichen Abwasseranlagen dies erfordern.

(5) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage teilweise, auch vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, ist die Verbindung zum Anschlusskanal zu verschließen. Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz außer Betrieb gesetzt, ist der Grundstücksanschluss im Revisionsschacht bzw. an der Grundstücksgrenze zu verschließen. Die Außerbetriebnahme ist der Stadt anzuzeigen. Die Art des Verschlusses und den Verschluss-Zeitpunkt bestimmt die Stadt. Die Kosten trägt der Anschlusspflichtige.

(6) Der Anschlusspflichtige hat in Abständen von mindestens zehn Jahren eine Inspektion der Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten durchführen zu lassen und auf Aufforderung der Stadt nachzuweisen.

§ 17 Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen nur hergestellt werden, wenn die Abwässer nicht unmittelbar in eine öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können und die notwendigen wasserrechtlichen Entscheidungen vorliegen. Soweit keine anderweitige Entwässerungsmöglichkeit besteht und die örtlichen sowie wasserrechtlichen Verhältnisse dies zulassen, kann im Einzelfall eine Anbindung des Überlaufes einer Kleinkläranlage an die öffentlichen Regenwasserkanäle widerruflich zugelassen werden, wenn die Kleinkläranlage den Anforderungen nach Abs. 3 entspricht und die ordnungsgemäße Wartung sichergestellt ist. Darüber hinaus dürfen Abläufe von Kleinkläranlagen nicht an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden.

(2) In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben darf nur häusliches oder damit vergleichbares Abwasser eingeleitet werden. Neben den nach § 6 ausgeschlossenen Einleitungen dürfen auch Niederschlagswasser, Drainagewasser, Grund- und Quellwasser sowie Kühlwasser nicht eingeleitet werden.

(3) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den jeweils für sie geltenden Anforderungen, insbesondere den Herstellerhinweisen, Vorgaben der DIN 4261, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung zu errichten und zu betreiben. Sie sind entsprechend dieser Vorgaben regelmäßig, mindestens ein Mal jährlich, zu entsorgen (Regelentsorgung) bzw. zu warten und zudem nach Bedarf zu leeren (Bedarfsentsorgung). Sie sind außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist.

(4) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat der Stadt den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.

(5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen

jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und der Zugang sich in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

(6) Zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen zu gewähren.

(7) Außer Betrieb gesetzte Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind zu reinigen und zu desinfizieren. Sie sind zu verfüllen oder vollständig zu beseitigen, sofern sie nicht als Niederschlagswasserspeicher genutzt werden.

(8) Der Anschlusspflichtige trägt die Kosten der Errichtung und des Betriebes von Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sowie ihrer Stilllegung.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

(2) Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

(3) Die Stadt kann von dem nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist.

(4) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier u. a. sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Betriebstechnische Kontrolle

(1) Die Stadt kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Stadt kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Eigenkontrollverordnung in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

(1) Der Anschlusspflichtige hat für den rückstaufreien Abfluss des Abwassers auf seinem Grundstück zu sorgen.

(2) Insbesondere hat er Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, wirkungsvoll und dauerhaft auf seine Kosten gegen schädliche Folgen von Rückstau zu sichern.

(3) Als Rückstauenebene gilt die Straßenoberkante an der Anbindestelle des Anschlusskanales an den öffentlichen Kanal. Liegt die Anbindestelle außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Rückstauenebene die Geländeoberkante am Anbindepunkt. Die Stadt kann die Rückstauenebene im Einzelfall höher festsetzen, wenn Besonderheiten des Geländes dies erfordern.

§ 21 Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen; Zutrittsrecht

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 2 Abs. 4 dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Stadt ihre öffentlich-rechtliche Unbedenklichkeit durch Besichtigung festgestellt hat. Die Fertigstellung ist von dem nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Umfang der Besichtigung.

(2) Die Feststellung nach Abs. 1 erfolgt von Amts wegen. Sie befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten. Mit dem Antrag ist das Ergebnis der Dichtigkeitsprüfung vorzulegen.

(3) Die Stadt legt in der Genehmigung nach § 13 fest, in welcher Phase der Bauausführung welche Feststellungen erforderlich sind.

(4) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen in Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach dieser Satzung zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Die nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Anschlusspflichtige innerhalb einer von der Stadt festgelegten Frist zu beseitigen. Die gewässeraufsichtlichen Rechte und Pflichten der zuständigen Wasserbehörden werden hiervon nicht berührt.

§ 22 Technische Richtlinien

Die Stadt konkretisiert die nach dem Stand der Technik für öffentliche Abwasseranlagen und Grundstücksentwässerungsanlagen zu fordernden Maßgaben durch Technische Richtlinien. Die Technischen Richtlinien können bei Bedarf von der Stadtentwässerung Dresden GmbH abgefordert werden.

Sie sind auf der Internet-Seite der Stadtentwässerung Dresden GmbH (www.stadtentwaesserung-dresden.de) abrufbar.

III. Anzeigepflicht, Haftung

§ 23

Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb und die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstückes anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Unverzüglich hat der Anschlusspflichtige der Stadt mitzuteilen:

■ Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,

■ wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in Folge von Havarien in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind oder die Gefahr besteht.

(3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Anschlusspflichtige diese Absicht mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen, damit der Anschlusskanal auf Kosten des Anschlusspflichtigen gesichert werden kann und somit Gefahren und unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können.

§ 24

Haftung der Stadt

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht worden sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Anschlusspflichtigen zur Sicherung gegen Rückstau nach § 20 bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes (HaftPflG) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 25

Haftung der Benutzer

Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie

haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs.1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 dem Anschluss- oder Benutzungszwang nicht nachkommt und das Abwasser nicht der Stadt überlässt,

2. entgegen §§ 6 und 7 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, die vorgeschriebenen Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser nicht einhält oder die Einleitung ohne vorgeschriebene Genehmigung vornimmt,

3. entgegen § 13 Abs. 2 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Grundstücksanschlüsse herstellt, anschließt oder ändert sowie öffentliche Abwasseranlagen benutzt oder die Benutzung ändert,

4. entgegen § 14 einen Anschlusskanal bzw. den Anschluss an das Hauptrohr der öffentlichen Kanalisation herstellt, verändert, erneuert oder beseitigt,

5. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach § 16 Abs. 1 herstellt, unterhält, kontrolliert und reinigt,

6. entgegen § 16 Abs. 2 die Revisionschächte nicht stets zugänglich hält,

7. entgegen § 16 Abs. 4 eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht ändert, wenn Menge und Art des Abwassers oder eine Änderung oder Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen dies erfordern,

8. entgegen § 17 Abs. 3 die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube nicht rechtzeitig leeren lässt,

9. entgegen § 17 Abs. 7 die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube nicht außer Betrieb setzt,

10. entgegen § 18 keine ordnungsgemäßen Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen einbaut, betreibt und unterhält oder nicht mehr betriebsfähige Abscheider nicht erneuert sowie die notwendige Entleerung und Reinigung des Abscheiders nicht rechtzeitig vornimmt,

11. entgegen § 18 Abs. 4 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,

12. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Feststellung ihrer Unbedenklichkeit in Betrieb nimmt,

13. entgegen § 21 Abs. 4 den Zutritt zu sowie Auskünfte über Grundstücksentwässerungsanlagen verweigert,

14. entgegen § 21 Abs. 5 Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage trotz Aufforderung durch die Stadt nicht beseitigt,

15. entgegen § 23 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Anschlusspflichtigen nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 25. November 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Mai 2004, außer Kraft.

Dresden, 16. Dezember 2005

gez. Roßberg

Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 16. Dezember 2006

gez. Roßberg

Oberbürgermeister